



POLITISCHE GEMEINDE WIGOLTINGEN

Oberdorfstrasse 15
CH-8556 Wigoltingen
Telefon + 41 58 346 81 00
info@wigoltingen.ch
www.wigoltingen.ch

Umgang mit Erhalt von ungenügend frankierter Post

Im Zusammenhang mit dem gefälschten Schreiben mit Betreff "Mitteilung zur Beilage in der diesjährigen Steuererklärung" haben Thurgauer Einwohner mit dieser Falschmeldung einen ungenügend frankierten Brief (5-Rappen-Briefmarke) erhalten. Ist ein Brief ungenügend frankiert, verlangt die Post vom Absender eine Nachzahlung. Wenn der Absender unbekannt ist, versucht die Post den ausstehenden Betrag beim Empfänger einzuverlangen.

Zwar hält die Post in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) fest, dass die Post berechtigt ist, bei unbekanntem Absender den fehlenden Betrag bei der Empfängerin einzufordern, **die AGB gelten jedoch nur für den Absender, nicht hingegen für die Empfängerin eines Schreibens**, da diese bezüglich des Schreibens keinen Vertrag mit der Post abgeschlossen hat. **Wir empfehlen daher, die Nachzahlung unter Berufung auf diesen Sachverhalt nicht zu leisten.**

Lesen Sie hierzu auch den entsprechenden Artikel im Online-Ratgeber des Konsumentenschutzes:

[Muss Empfänger für ungenügend frankierte Briefe nachzahlen? \(konsumentenschutz.ch\)](http://konsumentenschutz.ch)